

Stadt Trostberg

Bebauungsplan „Heiligkreuz-Eglsee“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Auftraggeber

Stadt Trostberg
Hauptstraße 24
83308 Trostberg

Verfasser

r2 Landschaftsarchitektur
Mathias Rauh
Kanalstr. 4
82515 Wolfratshausen

Wolfratshausen, 03.07.2025

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Trostberg plant die Änderung des Bebauungsplanes „Heiligkreuz-Eglsee“, um auf den Flurnummer 1903 Tfl., 1903/4, 1907, 1908, 1909, 1910 sowie 1914 Tfl. ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird ermittelt, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der Planung entgegenstehen und inwieweit die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Hinblick auf § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG notwendig erscheint.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende Untersuchung sind:

- Übersichtsbegehungen am 03.03.2025 und 12.06.2025
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU)

2. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortsteil Eglsee östlich der Tittmoninger Straße (St2357) und nördlich des Heubergweges. Südlich grenzt eine Gärtnerei an, westlich und nördlich ein straßenbegleitender Waldstreifen sowie östlich Einfamilienhäuser mit ihren Gärten. Im Norden liegt das Untersuchungsgebiet direkt östlich der St 2357.

Das Untersuchungsgebiet selbst besteht überwiegend aus Intensivgrünland. Im Süden stehen ein Ahorn und eine Esche mittleren Alters. Südlich und östlich ragt der Traufbereich zweier Hecken auf den Nachbargrundstücken in das Gebiet. Der nördliche Bereich besteht aus einem standortgerechten Laubwald mit teils lückiger und teils geschlossener Baumschicht aus jungen und mittelalten Bäumen mit lückigem bis mäßig dichtem Unterwuchs. In diesem Bereich liegen auch kurze Abschnitte eines Waldwegs mit mäßig dichtem bis dichtem Bewuchs aus Efeu und Wald-Zwenke, teils mit leichter Verbuschung aus z.B. Traubenkirschen-Jungwuchs.

Kartierte Biotop sind nicht betroffen.

Westlich liegt in ca. 500m Entfernung der kartierte Biotop „Heckenstreifen nördlich von Hagenau“ (Nr. 7941-0043-001) sowie südwestlich in ca. 450m Entfernung der kartierte Biotop „Feldgehölz nördlich von Deinting“ (Nr. 7941-0044-001).

saP-relevante Pflanzenarten sind aufgrund der Lebensraumausstattung nicht zu erwarten.

2.1. Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aufgrund der Lebensraumtypen („Grünland“, „Laub-/Mischwälder“ sowie „Siedlungen“) kann es lt. Arteninformation des LFU zum Vorkommen folgender saP-relevanter Tierarten kommen.

Bei der Aufstellung wurden die Arten bereits aussortiert (abgeschichtet), die aufgrund der konkreten Bestandssituation nicht in Frage kommen (z. B. Höckerschwan).

2.1.1. Säugetiere

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grün- land	Laub-/ Mischwälder	Sied- lungen
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u		1	1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	4		1
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		V	u		1	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u		1	1
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g		1	3
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u		2	1
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	4	1	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u		1	1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g		1	2
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u		1	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u		1	1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u		1	2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g		2	1
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g		2	1
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g		1	1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s		4	1
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	2	s		4	1

Ein Vorkommen von sap-relevanten Fledermausarten ist möglich. Eine Übersichtsbegehung erscheint daher notwendig.

Durch die vorhandene Lebensraumausstattung (z.B. das Fehlen von artenreichen und lichten Wäldern) ist nicht mit dem Vorkommen von Haselmäusen zu rechnen.

2.1.2. Vögel

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grün- land	Laub-/ Mischwälder	Sied- lungen
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	2	1	2
Accipiter nisus	Sperber			B:g	2	2	2
Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g		1	
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	1		
Anser anser	Graugans			B:g, R:g	2		3
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	2		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	B:s		2	3
Apus apus	Mauersegler	3		B:u		3	1
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	1	1	3
Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	1	1	2
Bubo bubo	Uhu			B:g	1	3	3
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	1	1	2
Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u	1		
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u, R:g	2		1
Carpodacus erythrinus	Karminimpel	1	V	B:u	3		
Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g	1		1
Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g		1	
Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g	2		
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	2		
Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	2	1	1
Columba oenas	Hohltaube			B:g, R:g	2	1	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, R:g	1	2	1
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	1		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grün- land	Laub-/ Mischwälder	Sied- lungen
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	B:s, R:u	2		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	B:g	2	2	2
<i>Curruca curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:u	3		2
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u, R:g	2		1
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	B:u		2	
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht			B:g		1	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	B:g		1	2
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:g		1	2
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	R:g	1		
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s, R:u	1		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			B:g, R:g	2		2
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:g			1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g, R:g		2	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g	1		1
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g		2	2
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	B:u		1	3
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g		2	
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	2		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u		2	2
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	2		1
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	B:s	3	3	2
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	2		2
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	2		2
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	2		2
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	B:g	3		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g		3	2
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	2	1	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		B:g, R:g	2	1	2
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	2		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	2	2	3
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	2	2	1
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	2	1	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u		2	2
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger			B:u		2	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		B:s		1	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht			B:g		2	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:u		1	2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:g		1	1
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	R:g	2		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	2		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	3		
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			B:u		2	2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:s	2	2	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g		1	2
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz	R	R	B:g		1	
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	2		2
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel			B:u		2	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	1		1

Für alle übrigen Vogelarten - darunter viele weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) - ist davon auszugehen, dass aus folgenden Gründen durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist:

- Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von

dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

- Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Ein Vorkommen von sap-relevanten Vogelarten ist möglich. Eine Übersichtsbegehung erscheint daher notwendig.

2.1.3. Reptilien

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grün- land	Laub-/ Mischwälder	Sied- lungen
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	2	2	u		2	

Durch die vorhandene Lebensraumausstattung (z.B. das Fehlen von lichten warmen Laubwäldern mit son-nigen Strukturen wie Felshängen, Geröllhalden und Trockenrasen) ist nicht mit dem Vorkommen von Äs-kulapnattern zu rechnen. Eine weitere Untersuchung ist daher nicht notwendig.

2.1.4. Amphibien

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grün- land	Laub-/ Mischwälder	Sied- lungen
Rana dalmatina	Springfrosch	V	V	g		1	
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	u		2	

Durch die vorhandene Lebensraumausstattung (z.B. das Fehlen von gut besonnten Gebieten mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Wäldern sowie von stehenden Gewässern) ist nicht mit dem Vorkommen von saP-relevanten Amphibien zu rechnen. Eine weitere Untersuchung ist daher nicht notwendig.

2.1.5. Käfer

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grün- land	Laub-/ Mischwälder	Sied- lungen
Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer		1	g		3	
Rosalia alpina	Alpenbock	2	2	g		1	

Durch die vorhandene Lebensraumausstattung (z.B. das Fehlen von morschen, pilzbefallenen Laubbäu-men in Tal- und Hanglagen verschiedener Bach- und Flussläufe sowie von lichten Bergmischwäldern in wärmebegünstigten Lagen) ist nicht mit dem Vorkommen von saP-relevanten Käfern zu rechnen. Eine weitere Untersuchung ist daher nicht notwendig.

2.1.6. Schmetterlinge

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grün-land	Laub-/Mischwälder	Sied-lungen
Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	s		1	
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	2	2	s		1	

Durch die vorhandene Lebensraumausstattung (z.B. das Fehlen von quelligen Hangwaldstandorten oder lichte Fichten-Bergahorn-Wäldern sowie von walddahen, oft verhochstaudeten Almflächen) ist nicht mit dem Vorkommen von saP-relevanten Schmetterlingen zu rechnen. Eine weitere Untersuchung ist daher nicht notwendig.

2.1.7. Begehung

Um die Nutzung der Fläche durch Fledermäuse und Vögel zu beurteilen, wurde eine Übersichtsbegehung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

An den betroffenen Gehölzen wurden keine Baumhöhlen bzw. Nester festgestellt. Das Gebiet dürfte allenfalls als Jagdgebiet gehölz- bzw. gebäudebewohnender Arten genutzt werden.

Für Bodenbrüter ist die Fläche zu klein.

2.1.8. Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Fledermäuse

Im Umgriff sind keine Lebensstätten für Fledermäuse vorhanden.

Vögel

Im Umgriff sind keine Lebensstätten für Vögel vorhanden.

2.1.9. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse

Durch baubedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, kann es zu einer Beeinträchtigung von benachbarten Quartieren kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und finden ausschließlich tagsüber statt, so dass Fledermäuse das Gebiet in ihrer Aktivitätszeit am Abend und in der Nacht ungestört für die Jagd nutzen können.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat sind aufgrund der geringen Dichte der geplanten Bebauung nicht erheblich.

Um betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich der Lichtemissionen zu minimieren, sind folgende unter 3.1 genannten Maßnahmen notwendig, da lichtscheue Fledermausarten durch Beleuchtung vergrämt werden und so die Fläche nicht mehr als Jagdhabitat oder zum Transitflug genutzt werden könnte:

- Lampen zur Außenbeleuchtung müssen mit Steuerungsmöglichkeiten wie z.B. Dimmer oder Bewegungsmelder ausgestattet werden, um die Beleuchtungsdauer besonders zur Wochenstubezeit (April bis Ende Juli) zu verringern.
- Die für die Außenbeleuchtung verwendeten Leuchtmittel dürfen keine kurzwelligen, blauen Lichtanteile (< 540 nm) und keine Farbtemperatur von mehr als 2.400 Kelvin aufweisen.
- Eingesetzte Lampen der Außenbeleuchtung müssen in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Geneigte Lampen sind unzulässig.

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für diese Tiergruppe kommt.

Vögel

Durch baubedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von benachbarten Brutplätzen kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und

die betroffenen Brutpaare können in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen ist.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat sind aufgrund der geringen Dichte der geplanten Bebauung nicht erheblich.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der überwiegenden Tagaktivität der Vögel nicht zu erwarten.

2.1.10. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG *Fledermäuse*

Da keine Fledermausquartiere vorhanden sind, ist auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 für diese Tiergruppe kommt.

Vögel

Um zu vermeiden, dass einzelne (offenbrütende) Individuen durch Fällarbeiten getötet werden, sind die unter 3.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Fällarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (d. h. nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar). Müssen die Arbeiten in zu begründender Weise innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist das Gebiet im unmittelbaren Vorfeld fachgerecht auf Individuen zu überprüfen.

Somit ist auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 für diese Tiergruppe kommt.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Lampen zur Außenbeleuchtung müssen mit Steuerungsmöglichkeiten wie z.B. Dimmer oder Bewegungsmelder ausgestattet werden, um die Beleuchtungsdauer besonders zur Wochenstubezeit (April bis Ende Juli) zu verringern.
- Die für die Außenbeleuchtung verwendeten Leuchtmittel dürfen keine kurzwelligen, blauen Lichtanteile ($< 540 \text{ nm}$) und keine Farbtemperatur von mehr als 2.400 Kelvin aufweisen.
- Eingesetzte Lampen der Außenbeleuchtung müssen in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Geneigte Lampen sind unzulässig.
- Fällarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (d. h. nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar). Müssen die Arbeiten in zu begründender Weise innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist das Gebiet im unmittelbaren Vorfeld fachgerecht auf Individuen zu überprüfen.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Maßnahmen werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt; eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht notwendig.

Der Verwirklichung der Planung stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

* ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand kontinental

B Brutvorkommen

R Rastvorkommen

D Durchzügler

S Sommervorkommen

W Wintervorkommen

s ungünstig/schlecht

u ungünstig/unzureichend

g günstig

? unbekannt

nr nicht relevant